Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. § 13 VermAnlG zum qualifizierten Nachrang-Darlehen „m.invest2020 premium“ der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 10.06.2020 - Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	**Art und Bezeichnung der Vermögensanlage**	Qualifiziertes Nachrang-Darlehen „m.invest2020 premium“
2.	**Anbieter und Emittent der Vermögensanlage/Geschäftstätigkeit des Emittenten**	Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim am Main Gegenstand des Unternehmens sind a. die Erzeugung, der Bezug, die Verteilung und die Lieferung von Strom und Gas, b. die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und die Lieferung von Wasser, c. der Bau und Betrieb von Versorgungsanlagen zu den unter a) und b) genannten Zwecken, d. der Bau und Betrieb von Schwimmbädern, e. der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten, pachten oder verpachten sowie Interessengemeinschaftsverträge schließen.
3.	**Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte**	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist es, das qualifizierte Nachrangkapital in die Anlageobjekte zu investieren. Zusammen mit dem Cashflow aus den Anlageobjekten und der übrigen Geschäftstätigkeit des Emittenten soll ein ausreichender Überschuss erwirtschaftet werden, um die Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage an die Anleger sicherzustellen. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand der Gesellschaft (siehe Ziffer 2 des Vermögensanlagen-Informationsblatts). Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent das mit der Vermögensanlage einzuwerbende qualifizierte Nachrangkapital in die Anlageobjekte investieren wird, um aus diesen Anlageobjekten einen ausreichenden Kapitalrückfluss zu generieren, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger sicherzustellen. Der Emittent wird das mit der angebotenen Vermögensanlage akquirierte Kapital für seinen Geschäftsbereich „Contracting“ verwenden. Mit dem aus der angebotenen Vermögensanlage akquirierten Nachrangkapital will der Emittent die von ihm einzubauenden Heizanlagen und sämtliche damit verbundenen variablen Nebenkosten finanzieren. Zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage kann der Emittent keine konkreten Anlageobjekte benennen und darstellen, weshalb es sich um einen Blindpool handelt.
4.	**Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zins- und Rückzahlung**	Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger und läuft mindestens bis zum 30.06.2025. Kündigt eine der Parteien die Vermögensanlage nicht fristgerecht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 30.06.2025, verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr und endet spätestens zum 30.06.2030, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Nach dem 30.06.2025 kann die Vermögensanlage von beiden Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 30.06. eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die wichtigen Gründe für eine außerordentlichen Kündigung befinden sich in § 9 der Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens. Das Zinsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. Die Verzinsung von 2,05 % p. a. wird nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode ermittelt (30/360) und die Nachrang-Darlehenssumme wird ab der Wertstellung, frühestens jedoch ab dem 01.07.2020 verzinst. Wird die Vermögensanlage vom Anleger gezeichnet und die Nachrang-Darlehenssumme vor dem 01.07.2020 beim Emittenten eingezahlt, erfolgt bis einschließlich 30.06.2020 keine Verzinsung. Die jährlichen Zinsen werden spätestens bis zum 31.07. eines jeden Jahres auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto des Anlegers nach Abzug anfallender Steuern überwiesen. Werden alle bestehenden Versorgungsverträge des Anlegers gekündigt oder anderweitig beendet, erhält der Anleger ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung eine Verzinsung in Höhe von 1,55 % p. a. („m.invest2020“). Nach Beendigung eines qualifizierten Nachrang-Darlehens durch ordentliche Kündigung oder durch Zeitablauf wird die Nachrang-Darlehenssumme zusammen mit der letzten Zinszahlung ausgezahlt. Dem Emittenten steht das Recht zu, die vertraglich vereinbarten Zinsen der angebotenen Vermögensanlagen jeweils zum 01.07. eines Jahres, erstmals zum 01.07.2025 anzupassen. Im Rahmen der Ankündigung einer Zinsanpassung wird der Anleger mindestens sieben Monate vorher vom Emittenten in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) hierüber informiert.
5.	**Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken**	Eine umfassende Darstellung der Risiken der angebotenen Vermögensanlage ist im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt vom 10.06.2020 (Seiten 26 - 30) abgedruckt. Im Rahmen dieses VIB sind die wesentlichen, mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken dargestellt.
	Maximales Risiko	Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat) Insolvenz. Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus seiner Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts seiner Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen und/oder hat der Anleger aus seiner Vermögensanlage resultierende Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.
	Insolvenzrisiko/ Risiko des Totalverlusts	Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
	Zins- und Rückzahlungsrisiko/ Liquiditätsrisiko	Der Emittent unterliegt im Rahmen seines laufenden Geschäftsbetriebs verschiedensten Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen (jährliche Zins- und Rückzahlungen spätestens zum 31.07. der Jahre 2025, 2026, 2027, 2028, 2029 und 2030) könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Rückzahlungsterminen eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte dennoch keine ausreichende Liquidität des Emittenten aufgrund der Kapitalrückflüsse aus den Anlageobjekten generiert werden können, muss der Emittent Maßnahmen ergreifen, um über eine ausreichende Liquidität zu verfügen. Diese Maßnahmen können die Aufnahme eines oder mehrerer bankenfinanzierter Darlehen, eines oder mehrerer Gesellschaf-

		terdarlehen oder einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen durch den Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sein. Es besteht dennoch das Risiko, dass diese Maßnahmen nicht, nur teilweise oder zeitverzögert umgesetzt werden können und/oder die Liquidität des Emittenten zu den Rückzahlungsterminen trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
	Blind-Pool-Risiko	Der Emittent wird das akquirierte Nachrangkapital zwar in den Geschäftsbereich „Contracting“ investieren, jedoch ist zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage nicht bekannt, in welche konkreten Anlageobjekte das qualifizierte Nachrangkapital investiert wird. Insofern besteht ein Blind-Pool-Risiko. Die Qualität der Geschäftsführung des Emittenten und deren Fähigkeit, Anlageobjekte, in die investiert werden soll, zu finden und zu bewerten, ist maßgeblich. Es können Investitionskriterien festgelegt werden, die den Rahmen sämtlicher Investitionsentscheidungen bilden und die Mindeststandards setzen, die von den Anlageobjekten erfüllt sein müssen. Sind die Kriterien ungenau oder falsch spezifiziert, können Investitionen in unwirtschaftliche Anlageobjekte erfolgen, sodass aus diesen Investitionen keine oder geringere Erträge als geplant an den Emittenten fließen oder das in diese Anlageobjekte investierte Kapital teilweise oder vollständig verloren ist. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis und damit auf die maßgebliche Liquidität des Emittenten auswirken. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
	Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten	Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung der Zins- und/oder Rückzahlung seiner Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen seiner Vermögensanlage kommt und er damit einen Teilverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
	Wirtschaftliche Risiken/ Planabweichungen	Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen. Die als Prognose dargestellten Zahlen sind daher mit Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wesentlich abweichen. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung der Zins- und/oder Rückzahlung seiner Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen seiner Vermögensanlage kommt und er damit einen Teilverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
	Steuerzahlungsrisiko	Der Emittent führt die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus seiner Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen.
	Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers	Dem Anleger steht es frei, seinen Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (Zinsen, Kreditgebühren) vom Anleger zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage des Anlegers. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem sonstigen Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.
	Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens	Dem Anleger wird ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft. Im Gegensatz zum Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen dem Anleger keine korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte zu, die es dem Anleger ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor das Stammkapital verbraucht ist. Während der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dadurch vor dem Verlust seines eingebrachten Kapitals geschützt ist, dass das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten die Gesellschafterversammlung einberufen muss, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist und es sodann dem Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung überlassen ist, zu entscheiden, ob er die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren will, auch noch die zweite Hälfte des Stammkapitals aufzubrauchen, hat der Anleger keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlage können erst dann geltend gemacht werden, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat und die unter § 6 Abs. 2 der Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrangdarlehens genannten Bedingungen, unter denen der Anleger seine Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Vermögensanlage außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht geltend machen kann, entfallen sind. Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist daher in seiner Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung seiner Vermögensanlage erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
6.	**Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile**	Der Emittent bietet gleichzeitig die Vermögensanlagen „m.invest2020“ und „m.invest2020 premium“ öffentlich an. Der Gesamtbetrag beider angebotener Vermögensanlagen beträgt 2 Mio. €. Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um qualifizierte Nachrang-Darlehen. Zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Vermögensanlagen steht nicht fest, in welchem Verhältnis sich der Gesamtbetrag auf beide Vermögensanlagen verteilen wird. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000,00 € werden maximal 2.000 qualifizierte Nachrang-Darlehen angeboten.
7.	**Verschuldungsgrad**	Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2018) liegt der berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten bei 53,5 %.

8.	**Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen**	Der Emittent ist auf dem Markt der Energieversorger tätig. Das Vertriebsgebiet ist die Stadt Mühlheim am Main. Die wesentlichen Marktbedingungen des Emittenten sind eine Preisstabilität für die zu erbringenden Versorgungsleistungen und die Beibehaltung und der Ausbau der Marktposition in den Hauptgeschäftsfeldern Elektrizität, Gas und Wärme. Die wesentliche Einflussgröße ist dabei der Wettbewerb auf dem Energieversorgungsmarkt. Der Emittent ist einem intensiven Wettbewerb im Strom- und Gasmarkt ausgesetzt. Dank wettbewerbsfähiger Tarife und attraktiver Serviceangebote ist der Emittent mit einem Marktanteil von knapp unter 80 % bei Strom und Marktführer bei Erdgas in Mühlheim am Main führend. In den Nebenbereichen der Geschäftstätigkeit, insbesondere im Bereich des Wärme-Contracting geht der Emittent von deutlichen Steigerungen in den nächsten Jahren aus. Der Emittent erwartet stabil hohe und leicht steigende Umsatzerlöse für den Zeitraum von 2020 bis 2025 in Höhe von jährlich knapp unter 30 Mio. €. Folglich werden die Marktaussichten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nur einen geringen Einfluss haben. Verbessern sich die Marktbedingungen oder bleiben diese gleich, führt dies dazu, dass die Zins- und Rückzahlung an den Anleger zu den Fälligkeitszeitpunkten geleistet werden kann. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen im Rahmen üblicher wettbewerbsbedingter Schwankungen wird keinen Einfluss auf die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation des Emittenten durch verschlechterte Marktbedingungen so stark, dass der Emittent über keine ausreichende Liquidität zu den Zins- und Rückzahlungsterminen der Vermögensanlagen verfügt, kann dies zum Ausfall, zur Reduzierung oder zu einer verspäteten Zahlung der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage führen.
9.	**Kosten und Provisionen**	Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte rechtsgeschäftlich oder im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seiner Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen liegt bei 0,00 €. Die mit den Vermögensanlagen („m.invest2020“ und „m.invest2020 premium“) verbundenen Kosten des Emittenten für Prospekterstellung, Rechts- und Steuerberatung, Prospektdruck und Marketing sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht bekannt und können nicht angegeben werden.
10.	**Anlegergruppe**	Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Der Emittent kann mit jeder voll geschäftsfähigen natürlichen Person oder jeder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts einen qualifizierten Nachrang-Darlehensvertrag abschließen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über einen ungekündigten Strom-, Gas- oder Wärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten verfügt. Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben, da die Vermögensanlage nicht vor dem 30.06.2025 ordentlich kündbar ist. Der Anleger sollte wirtschaftlich in der Lage sein, einen vollständigen Verlust und damit 100 % des eingesetzten Kapitals verkraften zu können. Überdies besteht für den Anleger das maximale Risiko in einer (Privat)Insolvenz (siehe „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen“, Seiten 26 - 30 des Verkaufsprospekts). Diese Vermögensanlage verlangt von Anlegern Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form von qualifizierten Nachrang-Darlehen. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen ausgeglichen werden. Diese Kenntnisse kann sich der Anleger durch Studium des Verkaufsprospekts aneignen.
11.	**Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche**	Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.
12.	**Hinweise**	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
		Der Verkaufsprospekt vom 10.06.2020, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und ggf. Nachträge sind bei der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim am Main erhältlich und können dort kostenlos angefordert werden. Zudem steht der Verkaufsprospekt auf der Homepage des Emittenten unter www.stadtwerke-muehlheim.de zum Download bereit.
		Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist bei der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim am Main erhältlich und ist zudem im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.
		Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen.
		Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben worden ist.

Bestätigung
Ich habe den Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

x	x	x
Vorname, Name (Anleger)	**Ort, Datum (Anleger)**	**Unterschrift (Anleger)**
x	x	x
Vorname, Name (weiterer Anleger)	**Ort, Datum (weiterer Anleger)**	**Unterschrift (weiterer Anleger)**